

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1963	Nummer 103
--------------	---	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 102 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	8. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Vordruckmuster 6 a — Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht	1472

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 — Juli 1963	1481
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 14 v. 15. 7. 1963	1482

I.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Vordruckmuster 6 a — Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 8. 7. 1963 —
III A 1 — 4.028 — 1024/63

Durch die Neufassung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen gem. RdErl. v. 28. 3. 1963 — SMBl. NW. 2370 — ist auch eine Neufassung des Vordruckmusters 6 a — Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht — erforderlich geworden.

Die neuen Muster werden nachstehend bekanntgegeben. Sie sind ab sofort im Bewilligungsverfahren anzuwenden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als
Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten
sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Muster 6 a WFB 1957**Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht**

Vorprüfende Stelle / Bewilligungsbehörde , den

Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht

1. Baugrundstück:
(Ort)

.....
(Straße, Nr.)

2. Bauherr:
(Name/Firma)

.....
(Anschrift)

3. Betreuer / Beauftragter:
(Name/Firma)

.....
(Anschrift)

4. Planverfasser:
(Name) (Anschrift)

5. Beabsichtigte Baumaßnahme: — Neubau — Wiederaufbau — Wiederherstellung — Ausbau —
Erweiterung —¹⁾

6. Gebäudeart: — Ein-/Zweifamilienhaus — Wohngrundstück — Gemischt-genutztes Grundstück —
Geschäftsgrundstück —¹⁾

7. Bauaufsichtliche Genehmigung:

a) liegt vor (Az. vom)¹⁾

b) wurde am beantragt¹⁾

c) Vorprüfungsvermerk vom

8. Bauaufsichtliche Bedenken:

.....

.....

.....

.....

9. Die technischen Förderungsvoraussetzungen gemäß Nrn. 23 bis 27 WFB 1957 sind — nicht — ausreichend berücksichtigt.
Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind noch folgende technischen Vorschriften zu beachten:

.....

.....

.....

.....

10. Größe des Baugrundstücks: a) überbaute Fläche qm
- b) dazugehörige, unbebaute Fläche qm
- insgesamt qm
- davon Straßenland: qm

11. Stellungnahme zum angesetzten Verkehrswert des Baugrundstücks:

.....

.....

.....

12. Stellungnahme zum angesetzten Gebäuderestwert (bei Wiederaufbau)

Stellungnahme zum angesetzten Wert verwendeter Gebäudeteile: (bei Umwandlung und Umbau)

.....

.....

13. Mit Sicht-, Prüfungs- und Änderungsvermerken wurden versehen:

Bauzeichnungen

Wohnflächenberechnung — festgestellte Wohnfläche qm

Berechnung des umbauten Raumes — festgestellter umbauter Raum cbm

Baubeschreibung:

.....

.....

14. Die Kostenansätze in Teil C Ziffer I des Antrages (Aufstellung der Gesamtkosten) halten sich im bauwirtschaftlich vertretbaren Rahmen und entsprechen den örtlichen Gegebenheiten — sind zu beanstanden, weil¹⁾

.....

.....

.....

.....

15. Verhältnis von Wohnfläche und Raumzahl (Nr. 14 WFB 1957)

Gleiche Wohnungen				Kennzeichnung durch die Zahl je WE		Höchstwohnfläche nach Nr. 14 WFB qm je WE	Vorgesehene Wohnfläche aufgerundet auf volle qm je WE
Zahl	Art des Wohnhauses und Lage der Wohnungen im Hause ¹⁾	Art der Heizung ²⁾	für ³⁾	Zimmer	Kammer		
1	2	3	4	5	6	7	8
a)							
b)							
c)							
d)							
e)							
f)							
g)							
h)							
i)							
k)							
l)							
m)							

Bemerkungen zum Verhältnis von Wohnfläche und Raumzahl (z. B. Gründe für Ausnahmen von der Regelbestimmung:

.....

.....

Abkürzungen zur Tabelle:

- ¹⁾ HW = Hauptwohnung
 EiW = Einliegerwohnung
 ZW = Zweite Wohnung
- } in Familienheimen
- M = Vollgeschoßwohnungen in ein- oder zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern (Ein- oder Zweispännerform)
 MM = Vollgeschoßwohnungen in ein- oder zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern (Drei- oder Mehrspännerform)
 V = Vollgeschoßwohnungen in drei- oder mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern (Ein- oder Zweispännerform)
 VM = Vollgeschoßwohnungen in drei- oder mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern (Drei- oder Mehrspännerform)
 D = Dachgeschoßwohnungen in Mehrfamilienhäusern
- ²⁾ O = Ofenheizung
 K = Mehrraum-Kachelofenheizung
 Z = Zentral- oder Etagenheizung
- ³⁾ E = Personen mit geringem Einkommen
 S = Sonstige Personen

16. Berechnung der (erhöhten) nachstelligen

	Zu 15 a Sp. 8 DM	Zu 15 b Sp. 8 DM	Zu 15 c Sp. 8 DM	Zu 15 d Sp. 8 DM	Zu 15 e Sp. 8 DM
1. Grundbetrag für eine 60 qm große Wohnung					
2. abzüglich für eine kleinere; zuzüglich für eine größere Wohnfläche (qm $\times$ DM)					
3. Grundbetrag für die größere; kleinere Wohnung					
4. zuzüglich für Heizung (8 bzw. 15 DM $\times$ qm)					
5. zuzüglich für Einbauteile (50 v. H. der Kosten, höchstens 500,—DM)					
6. zuzüglich für Aufzug (1 500,— DM : WE je Gesch. ; nicht bei Wohnungen im Erdgeschoß)					
7. zuzüglich für Kinderspielplätze (75,— DM)					
8. zuzüglich für einen Wagenplatz (300,—; 500,— DM)					
9. öffentl. Baudarlehen einschl. Zuschläge					
10. abzüglich für:					
a) Wohnküche statt Arbeits- oder EBküche					
b) fehlendes Bad					
c) Fehlen von Bad und von Brause (nur bei Einliegerwohnungen)					
d) fehlenden Wohnungsabschluß (nur bei F. H. mit Einliegerwohnung)					
11. nachstelliges öffentl. Baudarlehen					
12. Zusatzdarlehen für Kleinsiedlungen					
13. Insgesamt:					
14. Aufrundung gemäß Nr. 20 DSB					

[illegible]

Gesamtdarlehen					
Nr. 15 Sp. 1	Nr. 16 Sp. 14	= DM	Nr. 15 Sp. 1	Nr. 16 Sp. 14	= DM
			Übertrag	—	
×					
×			×		
×			×		
×			×		
×			×		
×			×		
zu übertragen:			Summe:		

17. Berechnung der Eigenkapitalbeihilfe

1. Die Voraussetzungen der Nr. 46 WFB 1957 für die Bewilligung der Eigenkapitalbeihilfe liegen vor — liegen nicht vor¹⁾ —, weil
-

2. Berechnung

Zahl	Art der Wohnungen ¹⁾	Wohnfläche Nr. 15 Sp. 8 qm je WE	Grundbetrag gem. Nr. 50 Abs. 1 WFB 1957 je WE DM	Zuschlag 1% für Wohnfl. über 60 qm je WE DM	Gesamt-betrag je WE DM	Aufger. Betrag je WE DM	Höchst-betrag gem. Nr. 50 Abs. 1 bis 5 je WE DM	Eigenkapital-beihilfe je WE DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
a)								
b)								
c)								
d)								
e)								
f)								
g)								
h)								
i)								
k)								
l)								
m)								

3. Gesamtbetrag der Eigenkapitalbeihilfen

	Nr. 17 · 2 Spalte 1	×	Nr. 17 · 2 Spalte 9	= DM
a)				
b)				
c)				
d)				
e)				
f)				
g)				
h)				
i)				
k)				
l)				
m)				

DM

¹⁾ Abkürzungen zur Tabelle:

- FH = Familienheim i. d. F. e. Eigenheimes, Kaufeigenheimes, Kleinsiedlung
 EWo = Eigentümerwohnungen in sonstigen Familienheimen, einer Eigentumswohnung und Kaufeigentumswohnung
 EWoM = Eigentümerwohnung in einem Mehrfamilienhaus
 ZW = Zweite Wohnung in einem Familienheim
 EiW = Einliegerwohnungen in Familienheimen
 GenA = Genossenschaftsanteil
 BauspV = Bausparvertrag
 M = Miet- oder Genossenschaftswohnungen
 D = Dachgeschoßwohnungen

1. Die Voraussetzungen der Nr. 40 WFB 1957 für die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen liegen vor – liegen nicht vor¹⁾ –, weil

.....	× 2 000,— DM für das	Kind =	DM
.....	× 3 000,— DM für das	Kind =	DM
Gesamtbetrag des Familienzusatzdarlehens			 DM

(Nicht für Bauherrenwohnungen)

1. Die Voraussetzungen der Nr. 51 b WFB 1957 für die Bewilligung von Zuschüssen liegen vor – liegen nicht vor?)
 →, weil

[illegible]

20. Kleinsiedlungszusatzdarlehen

1. Die Voraussetzungen für die Bewilligung — und für die Erhöhung —¹⁾ des Kleinsiedlungszusatzdarlehens sind geprüft und — liegen vor — liegen nicht vor¹⁾ —, weil

DM

21. Einrichtungszuschuß für Kleinsiedlungen

DM

22. Neugeschaffen werden WE mit cbm u. R. (= a) und qm Wohnfläche (= b)

Es betragen:

die Gesamtkosten DM (= c); die Baukosten gem. Nr. 2 der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung DM (= d); die Kosten gem. Nr. 2.11 der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung DM (= e).

Mithin betragen:

Raummeterpreis nach DIN 277 (e : a) = DM/cbm

Wohnflächenpreis nach DIN 277 (e : b) = DM/qm

Baukosten je qm Wohnfläche (d : b) = DM/qm

Gesamtkosten je qm Wohnfläche (c : b) = DM/qm

23. Gegen die Förderung des Vorhabens bestehen — keine — folgende¹⁾ technische(n) Bedenken:

....., den

(Unterschrift des Prüfers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

II.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 — Juli 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	89	Errichtung der Ingenieurschule für Maschinenwesen Jülich. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1963	95
Befristete Gültigkeit von Meldungen für den Auslandsschuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1963	90	Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1963	95
Pädagogischer Hochschulschat. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1963	90	Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1963	100
Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1963	91		
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1963	94		
Schulraumprogramm für die allgemeinbildenden Schulen; hier: Änderung der Richtlinien für den Bau von höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1963	94		
Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen sowie an den Ingenieurabteilungen der Ingenieurschulen für Textilwesen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1963	95		

B. Nichtamtlicher Teil

Ferientreffen der Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste . . .	100
Wettbewerb um die Carl Diem-Plakette 1963/64	100
Buchbesprechungen	100
Buchhinweise	102

— MBI. NW. 1963 S. 1481.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	
Allgemeine Verfügungen		
Neufassung des Generalaktenplans und des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder	161	als auch die Nebenk Kläger Rechtsmittel, die sie gegen ein freisprechendes Urteil eingelegt haben, zurücknehmen. OLG Hamm vom 18. April 1963 — 3 Ws 122/63
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden; hier: Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Vollzugsanstalten — Abschnitt VI AufbewBest. (Ausgabe 1961)	162	2. BRAGeBO § 23 I, § 118 II Nr. 1 und 2; ZPO § 91. — Hat bei einem Scheidungsrechtsstreit der Prozeßbevollmächtigte der einen Partei auftragsgemäß fernmündliche Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines außergerichtlichen Vergleichs in Ehesachen mit dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners erfolgreich geführt, so unterliegt die dadurch u. a. entstandene Besprechungsgebühr nicht der Erstattung im Kostenfestsetzungsverfahren. OLG Düsseldorf vom 27. März 1963 — 10 W 37/63
Personalnachrichten	162	3. KostO §§ 24, 26, 27, 44, 47. — Beurkundet der Notar den Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über die Festsetzung von Aufsichtsratsvergütungen, die von einem bestimmten Geschäftsjahr an künftig gelten sollen, so ist Gegenstand des Beschlusses kein Bezugsrecht von unbeschränkter oder unbestimmter Dauer, sondern ein unbestimmter Geldwert. — Der Geschäftswert richtet sich daher nach dem Einheitswert des Betriebsvermögens der Aktiengesellschaft zur Zeit der Beurkundung. OLG Düsseldorf vom 3. April 1963 — 10 W 282/62
Rechtsprechung		4. BRAGeBO § 52 II, § 19. — Äußert sich ein Rechtsanwalt gegenüber seiner Partei gutachtlich über die Aussichten eines Rechtsmittels und entschließt diese sich sodann zu dessen Einlegung, so entsteht die Gebühr des § 52 II BRAGeBO nicht deshalb, weil die gutachtliche Äußerung des Rechtsanwalts zur Kenntnis des Rechtsanwalts des höheren Rechtszuges gelangt ist. OLG Hamm vom 22. Mai 1963 — 14 W 41/63
Freiwillige Gerichtsbarkeit		5. MSchG § 5 a II; ZPO § 788 III. — Die Kosten des Verfahrens über den Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist (§ 5 a II MSchG) sind grundsätzlich dem Räumungsschuldner in entsprechender Anwendung von § 788 III ZPO aufzuerlegen. AG Siegburg vom 14. Februar 1963 — 2 C 300/62
1. FGG §§ 36, 43; Kindergeld § 8. — Zur Entscheidung nach § 8 KGG ist bei unehelichen Kindern das Vormundschaftsgericht des Wohnorts des außerehelichen Vaters örtlich nicht zuständig. OLG Düsseldorf vom 3. Mai 1963 — 3 W 93/63	164	
2. JWG §§ 64, 62, 63. — Das Vormundschaftsgericht kann einen Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht mit der Begründung ablehnen, daß freiwillige Erziehungshilfe als mildere Maßnahme genüge, wenn das Landesjugendamt erklärt hat, daß es einen Antrag der Personensorgeberechtigten auf Gewährung von freiwilliger Erziehungshilfe ablehnen werde oder bereits abgelehnt hat. OLG Hamm vom 19. April 1963 — 15 W 98/63	164	
Strafrecht		Öffentliches Recht
1. StPO § 396. — Hat der Verletzte die Anschlußklärung als Nebenk Kläger schon vor Erhebung der Anklage bei der StA eingereicht, so wird diese wirksam, wenn die Akten mit der Anklage bei Gericht eingehen. — Bereits in diesem Zeitpunkt erlangt der Verletzte die Stellung als Nebenk Kläger. OLG Hamm vom 17. Dezember 1962 — 4 Ws 274/62	165	ImpfeschädenG NRW; Bundesseuchengesetz § 51 I, §§ 61, 85; VwGO § 40 II, § 90. — Für Ansprüche aus einem Impfschaden, die vor dem Inkrafttreten des Bundesseuchengesetzes (1. Januar 1962) im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden sind, bietet das Impfschädengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auch jetzt noch die gesetzliche Grundlage. — Für Verfahren, die am 31. Dezember 1961 wegen solcher Ansprüche bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren, ist der Verwaltungsrechtsweg erhalten geblieben. — Unentschieden bleibt, ob dies auch für künftig anhängig werdende Klagen gilt. OVG Münster vom 23. Januar 1963 — III A 253/59
2. StPO § 411 II. — Ist der Verteidiger nach der schriftlichen Vollmacht ermächtigt, in Abwesenheit des Angeklagten zu „verhandeln“, so hat er Vertretungsvollmacht. — Eine Untervollmacht, die der zur Vertretung bevollmächtigte Verteidiger erteilt hat, bedarf nicht des schriftlichen Nachweises. OLG Hamm vom 11. März 1963 — 4 Ss 1521/62	166	
3. GVG § 26; StPO § 209 I. — Die Zuständigkeit der Jugendschutzkammer ist nicht gegeben, wenn durch die Straftat eines Erwachsenen ein Kind ums Leben gekommen ist. — Die nach § 26 GVG sachlich nicht zuständige Jugendkammer darf gemäß § 209 I StPO das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnen. OLG Düsseldorf vom 29. April 1963 — 1 Ws 168/63	166	
Kostenrecht		
1. StPO §§ 397, 471, 473. — Zur Frage der Verteilung von Gerichtskosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten, wenn sowohl die Staatsanwaltschaft		

— MBl. NW. 1963 S. 1482.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelfest 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.